

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Vast Forward Bildpunktmobilisierung GmbH

Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Vast Forward Bildpunktmobilisierung GmbH (im Folgenden Vast Forward) als Auftragnehmer und seinen Geschäftspartnern/Kunden (im Folgenden AG = Auftraggeber) gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn diesen ausdrücklich zugestimmt wurde. Einzelvertragliche Vereinbarungen gehen diesen Bedingungen vor.

1. Gegenstand der Zusammenarbeit ist die Herstellung eines Projektergebnisses durch Vast Forward für den AG. Die Leistungspflichten von Vast Forward ergeben sich aus den Vorgaben des AG, der Projektbeschreibung und den schriftlich festgehaltenen Anforderungen an das Projektergebnis. Die Einzelheiten der Ausführung der Leistungspflichten bestimmt Vast Forward. Dem AG verbleibt das fachliche Weisungsrecht.

2. Der vertragliche Tätigkeitsbeginn von Vast Forward erfolgt erst, nachdem die Leistungsbeschreibung ausreichend konkret vorliegt. Nebenleistungen wie Dokumentation oder weitergehende Supportleistungen gehören nicht zum vereinbarten Leistungsumfang, es sei denn, diese sind ausdrücklich vertraglich vereinbart. Ein Anspruch auf Überlassung der Quelltexte besteht nicht.

Leistungstermine und Ausführungsfristen werden schriftlich festgehalten. Soweit Vast Forward erkennen kann, dass die vereinbarte Frist nicht eingehalten werden kann, ist dies unverzüglich gegenüber dem AG schriftlich anzuzeigen und die Gründe sind mitzuteilen.

Änderungen der Liefer-/Ausführungsfristen sind schriftlich festzuhalten. Bei Verzögerungen der Ausführung ist im Allgemeinen eine Nachfrist von zwei Wochen als angemessen anzusehen.

Soweit Leistungsverzögerungen auf Umstände zurückzuführen sind, die im Verantwortungsbereich des AG liegen, hat Vast Forward dies unverzüglich anzuzeigen. Diese Leistungsverzögerungen hat Vast Forward nicht zu vertreten.

3. Hat der AG nach vertraglicher Vereinbarung Änderungswünsche im Hinblick auf die Leistungspflichten, sind diese Vast Forward schriftlich mitzuteilen. Vast Forward überprüft die Änderungswünsche und teilt dem AG zeitnah mit, ob die gewünschten Änderungen Auswirkungen auf Vergütung, Mehraufwand und Termine haben und eine nicht unwesentliche Überschreitung des Leistungsumfangs eintritt. In diesem Fall ist der Abschluss einer Nachtragsvereinbarung anzustreben, welcher die Änderungswünsche des AG berücksichtigt.

Kommt eine Einigung über eine Nachtragsvereinbarung nicht zustande, so verbleibt es beim ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang. Soweit die Prüfung des Änderungswunsches selbst einen nicht unwesentlichen Aufwand erfordert, ist Vast Forward der entstehende Aufwand nach den üblichen Vergütungen zu erstatten.

Zeitliche Verzögerungen bei der Ausführung der Leistungen auf Grund des Änderungswunsches fallen in den Verantwortungsbereich des AG.

4. Der AG ist verpflichtet, Vast Forward im Rahmen der Projekterstellung die entsprechenden Materialien zeitnah und – soweit verlangt – in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Die Mitwirkungshandlungen des AG erfolgen auf eigene Kosten.

Sollten durch verzögerte oder unterlassene Mitwirkungshandlungen des AG Leistungsverzögerungen bei der Herstellung des Projektergebnisses bei Vast Forward eintreten, so liegen diese Verzögerungen im Verantwortungsbereich des AG. Entstehende Mehrkosten bei Vast Forward, welche auf diese Leistungsverzögerungen zurückzuführen sind, hat der AG an Vast Forward zu erstatten. Vast Forward hat die entstandenen Mehrkosten schriftlich oder in Textform bei Rechnungsstellung nachzuweisen.

5. Vast Forward räumt dem AG die urheberrechtlichen Nutzungsrechte zur Verwertung der vertragsgemäßen Leistungen, und hierbei insbesondere das Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht sowie das Recht zur Übertragung und Weiterübertragung an Dritte ein.

Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem AG die Nutzung des Projektergebnisses nur auf Widerruf gestattet. Bei Zahlungsverzug ist Vast Forward berechtigt, die Nutzungsberechtigung zu widerrufen und die Nutzung für die Zukunft zu unterbinden.

6. Vast Forward trägt eine Verantwortung im Hinblick auf Schutzrechtsverletzungen nur für die von ihr im Rahmen der Leistungserfüllung erstellten Projektergebnisse zum Zeitpunkt der Übergabe an den AG. Eine Verantwortung von Vast Forward für Schutzrechtsverletzungen aufgrund von nach Übergabe erfolgten Veränderungen an den Projektergebnissen wird ausgeschlossen.

Der AG trägt die Verantwortung dafür, dass bei den von seiner Seite zur Verfügung zu stellenden Materialien (Ziffer 4) keine Schutzrechtsverletzungen vorliegen.

7. Vast Forward teilt dem AG die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen mit. Der AG hat unverzüglich zu überprüfen, ob das Ergebnis den Leistungspflichten entspricht. Wird innerhalb von 10 Werktagen kein Einwand erhoben, gilt das Werk als abgenommen.

Vereinbarte Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Fällig wird die Gesamtvergütung nach Abnahme.

Übersteigt die Projektsumme € 5.000,00, so ist Vast Forward berechtigt, nach Vertragsschluss eine Vorschusszahlung in Höhe von 25 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

8. Der AG ist verpflichtet, das Projektergebnis nach Fertigstellung und Überlassung sorgfältig auf Mängel zu überprüfen und Vast Forward zeitnah – spätestens binnen 4 Wochen nach Überlassung - Anzeige von Mängeln zu machen. Unterlässt der AG die Anzeige, gilt die vertragsgemäße Leistung als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei einer sorgfältigen Überprüfung nicht feststellbar. Dies gilt nicht für den Fall, dass ein Mangel arglistig verschwiegen wurde.

9. Mit Ausnahme der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Vast Forward unbeschränkt nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit nur, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Im letzteren Fall ist die Haftung der Höhe nach auf 50 % der Vertragsvergütung beschränkt.

Eine Haftung für Datenverlust und den typischen Wiederherstellungsaufwand wird auf den Betrag beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahren entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Die Verpflichtung zur Datensicherung obliegt dem AG.

10. Vast Forward darf das Projekt bzw. den AG als Referenzkunden nennen. Vast Forward darf die erbrachten Arbeiten/Leistungen/Ergebnisse zu Zwecken der Vorführung als Werbung in eigener Angelegenheit öffentlich vorführen. Der AG kann ausdrücklich widersprechen, wenn er ein berechtigtes Interesse an dem Verbot darlegt.

11. Der AG verpflichtet sich, bis zum Abschluss der Leistungserbringung durch Vast Forward und für den weiteren Zeitraum von 12 Monaten danach keine Mitarbeiter oder selbständige freie Mitarbeiter von Vast Forward (Auftragnehmer von Vast Forward) abzuwerben und selbständige Vertragsvereinbarungen mit Ihnen zu schließen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der AG, eine von Vast Forward festzusetzende und vom zuständigen Gericht im Streitfall zu überprüfende Vertragsstrafe in angemessener Höhe zu zahlen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Gegenstandes der Leistungserbringung gemäß Ziffer 1.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort für alle Leistungsverpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hamburg. Soweit der AG Kaufmann ist gilt Hamburg als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag als vereinbart.